

**Ordnung  
des Instituts für Reine und  
Angewandte Chemie der Fakultät für  
Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 01.04.2003**

Der Fakultätsrat der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Institutsordnung des Instituts für Reine und Angewandte Chemie beschlossen.

**§ 1 Institut**

Das Institut für Reine und Angewandte Chemie ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Institutes bestehen insbesondere in

- a) der Erforschung der Grundlagen und Anwendungen aller chemischen Sachverhalte mit Berücksichtigung der Beziehungen zu Mathematik, Informatik, Physik, Biologie, Geologie, Kristallographie, Medizin, Physiologie, Pharmakologie, den Material- und Ingenieurwissenschaften und anderen verwandten Disziplinen einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären und interdisziplinären Zusammenarbeit;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der fach- oder fächerspezifischen Studienberatung;
- g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- h) der maßgeblichen Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;

- i) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- j) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals;
- k) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben;
- l) der Organisation und Gewährung zentraler und dezentraler Dienstleistungen und Ausstattungen für die Einrichtungen des Instituts.

Weitere Aufgaben des Instituts ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Fakultät und dem Präsidium.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 betreibt das Institut folgende Einrichtungen, die bei Bedarf in ihrer Zahl und in ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können, nämlich

- a) ein Laboratorium für Anorganische Chemie,
- b) ein Laboratorium für Organische Chemie,
- c) ein Laboratorium für Physikalische Chemie,
- d) ein Laboratorium für Technische Chemie,
- e) ein Laboratorium für Didaktik der Chemie,
- f) einen Servicebereich für Instrumentelle Analytik

sowie

- g) ein Institutssekretariat.

(3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität. Das Institut kann nach Maßgabe des NHG und der Grundordnung mit Zustimmung der Fakultät von der Allgemeinen Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.

**§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts**

(1) Mitglieder des Instituts sind

- a) die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe);
- b) die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe);
- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe);
- d) die für die Studiengänge eingeschriebenen Studierenden, deren Lehre im Institut angesiedelt ist (Studierendengruppe).

(2) Im Rahmen der Aufgaben des Institutes nach § 2 Abs. 1 können zur selbstständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunkts assoziierte Mitglieder des Institutes ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät(en), Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Die haus-haltmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt

(3) Angehörige des Institutes sind, soweit sie nicht Mitglieder sind,

- a) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- b) die nebenamtlich oder nebenberuflich am Institut für Reine und Angewandte Chemie Tätigen,
- c) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Institutes für Reine und Angewandte Chemie,
- d) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler des Institutes für Reine und Angewandte Chemie,
- e) die Lehrbeauftragten des Institutes für Reine und Angewandte Chemie,
- f) die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- g) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren.

Angehörige verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht.

Die Personen nach Buchst. a), b), f) bis g) sind nur dann Angehörige, wenn und solange sie eine Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens vier SWS wahrnehmen. Liegt die Voraussetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit nicht vor, sind sie assoziierte Mitglieder des Institutes ohne Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder des Institutes haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Institutes im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

#### § 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Institutes obliegt einem Institutsrat, der aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats sollen Frauen sein. Die jeweiligen Mitglieder bzw. Vertreter werden abgesehen von den studentischen Mitgliedern des Institutsrats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind, können auch an dessen nichtöffentlichen Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Der Institutsrat sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes nach § 2.

(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Institutes und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, Geräte und Sammlungen und von der Fakultät zugewiesenen Räumen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel die dem Institut zugewiesen sind,
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Institutes über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Verwaltungs- und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(5) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind fakultätsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

#### § 5 Wahl der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Institutes (Direktorin oder Direktor) und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen und tätigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, danach den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

### § 6 Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen oder durch Beschluss einer Vollversammlung der Studierendengruppe im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in dieser Institutsversammlung.

(3) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Institutes Empfehlungen geben.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.

## **Ordnung des Instituts für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.04.2003**

Der Fakultätsrat der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Institutsordnung des Instituts für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) beschlossen.

### § 1 Institut

Das Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der interdisziplinären Erforschung chemischer, biologischer, physikalischer und geologischer Prozesse und ihrer Wechselwirkungen in heutigen und ehemaligen Meeren und Küstengebieten sowie der Durchführung von Projekten der Meeres- und Umweltforschung und der Entwicklung mariner Technologien unter Einbindung dieser Aspekte in Lehre und Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und transdisziplinären Zusammenarbeit;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung
- g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- h) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- i) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen